

Informationsblatt zu Anträgen

Im Folgenden erhalten Sie auf Grundlage der Rahmenkleingartenordnung (RKO) des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. vom 15. November 2019 weitere Informationen zu Anträgen, die vom Vereinsvorstand genehmigt werden müssen:

➤ **Bauanträge entsprechend RKO**

- Punkt 3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken und
- Punkt 3.5 Gewächshaus

Für die Beantragung von Bauten entsprechend den o. g. Paragrafen ist das Formular "Bauanträge", eingestellt auf der Homepage, zu verwenden. Die Genehmigung von Bauanträgen erlischt bei Pächterwechsel. Werden die Bauten vom neuen Pächter übernommen, so ist von diesem erneut ein Bauantrag zu stellen.

➤ **Antrag zur Aufstellung eines Badebeckens gemäß Punkt 3.7 RKO**

- Bei der Beantragung ist der Vordruck "Genehmigung für das Aufstellen eines Badebeckens" zu verwenden (s. Homepage des Kleingartenvereins).
- Der Antrag kann nur dann genehmigt werden, wenn er Punkt 3.7 der RKO entspricht.
- Zudem kann seitens des Vorstandes vor der Genehmigung des Antrags eine Gartenbesichtigung durchgeführt werden, ob Punkt 2.2 RKO hinsichtlich der kleingärtnerischen Nutzung (ein Drittel Obst- und Gemüseanbau) eingehalten wird.
- Weitere Bedingungen für das Aufstellen eines Badebeckens sind:
 - Bei Einsatz von Umwälzpumpen darf keine Lärmbelästigung der Nachbarn erfolgen. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.
 - Es dürfen keine chemischen Mittel verwendet werden.
 - Es darf keine Bodenversiegelung vorgenommen werden.
 - Bei Nichtbenutzung sind die Badebecken abzudecken.
- Ein Badebecken darf grundsätzlich nur während der Saison innerhalb der Wasserverfügbarkeitszeiten aufgestellt werden. Außerhalb der Wasserverfügbarkeitszeiten ist das Badebecken abzubauen. Für den Fall, dass in der folgenden Saison dasselbe Badebecken entsprechend der erteilten Genehmigung mit den darin aufgeführten Maßen wieder aufgebaut wird, ist keine neue Genehmigung erforderlich.
- Die Genehmigung erlischt bei Abweichungen von den genehmigten Maßen. In diesem Fall ist bei Bedarf ein neuer Antrag zur Aufstellung eines Badebeckens zu stellen.
- Ein genehmigtes Badebecken darf bei Schäden und Defekten nicht gegen ein gleiches neuwertiges Badebecken ausgetauscht werden. Gegebenenfalls ist eine erneute Antragsstellung notwendig.
- Sämtliche Genehmigungen zur Aufstellung eines Badebeckens – einschließlich derer, die vor dem 26.08.2017 erteilt wurden – erlöschen bei einem Pächterwechsel. Die Badebecken sind vor dem Verkauf des Kleingartens abzubauen.

➤ **Genehmigung für Kleintierhaltung**

- Tierhaltung ist vorab durch den Vorstand zu genehmigen. Die Festlegungen der Gartenordnung, Punkt 5.5, sind zu beachten. Die Genehmigung erlischt bei Pächterwechsel.

Diese Festlegungen wurden in der Vorstandssitzung am 9. Mai 2020 beschlossen. Sie dienen dem Erhalt der kleingärtnerischen Nutzung unserer Kleingartensparte.